

Antrag auf Feststellungsbeschluss

Antragsteller: Referat für Finanzen

Antragstext: Das Studierendenparlament möge folgenden Feststellungsbeschluss fassen: Bei von von Organen der Studierendenschaft beauftragten Personen (analog § 2, Absatz 3 der Reisekostenordnung der Studierendenschaft) durchgeführten Dienstreisen und Dienstgängen mit einem Pkw nach eben jenen Rahmenbedingung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft, sind im Falle eines selbst verschuldeten Unfalles, der nicht durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde, die nicht durch eine Versicherung gedeckten Unfallkosten durch die Studierendenschaft zu tragen.

Konkret beinhaltet dies:

1. bei Vorhandensein einer Vollkasko-Versicherung entweder die volle Übernahme des Schadens am Auto des Unfallverursachers zur Verhinderung der Verringerung der Schadensfreiheitsklasse der Versicherung oder ein Schadensausgleich für erfolgte Verringerung der Schadensfreiheitsklasse (die günstigere Variante ist zu wählen!).
2. Bei Nichtvorhandensein einer Vollkasko-Versicherung die volle Übernahme des Schadens am Auto des Unfallverursachers.
3. Die Übernahme des Rückstufungsschadens in der Schadensfreiheitsklasse der Haftpflichtversicherung oder die Übernahme des Schadens beim Unfallgegner zur Verhinderung einer Rückstufung in der Schadensfreiheitsklasse (die günstigere Variante ist zu wählen!).

Besteht hingegen ein begründeter Verdacht auf grobe Fahrlässigkeit, so ist eine Zahlung jeglicher Art zu verweigern und das Risiko eines Gerichtsprozesses einzugehen.

Begründung: Die Rechtslage ist nach unserer Auffassung recht eindeutig. In Anwendung des § 670 BGB hat der Arbeitgeber (hier die Studierendenschaft) dem Arbeitnehmer (Amtsträgerinnen oder studentischen Vertreterinnen gemäß § 5 Absatz 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft.) an dessen Fahrzeug entstandene Unfallschäden zu ersetzen, wenn das Fahrzeug mit Billigung des Arbeitgebers in dessen Betätigungsbereich eingesetzt wurde. Es handelt sich hierbei um die sogenannte „betriebliche Risikosphäre“, die eine Haftung des Arbeitgebers begründet: Dann hat der Arbeitnehmer im Schadensfall einen Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber. Dies ist dann der Fall, wenn der Einsatz des privaten Pkw auf Weisung des Arbeitgebers erfolgt oder aufgrund betrieblicher Gründe zwingend erforderlich ist. Als „zwingend erforderlich“ gilt ein Einsatz des Privat-Pkw, wenn der Arbeitgeber ohne Einsatz des privaten Pkw dem Arbeitnehmer ein Betriebsfahrzeug zur Verfügung stellen und das damit verbundene Unfallrisiko tragen müsste. Wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit anderweitig nicht erbringen oder das private Auto für Transporte eingesetzt wird, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich sind, auch dann handelt es sich um einen „zwingend erforderlichen Einsatz“. Dies gilt

sofern der Arbeitnehmer zuvor keine besondere zur Abdeckung des Unfallschadensrisikos bestimmte Vergütung erhalten hat. Die Reisekostenerstattung der Studierendenschaft sieht explizit nur die reine „Fahrkostenerstattung“ vor und ist damit explizit nicht zur Abdeckung des Eigen- oder Fremdschadens (Risikorückstufungsschaden) bestimmt. Nach geltender Rechtsmeinung wäre nach unserer Recherche eine solche Abgeltung bei der derzeit geltenden Erstattungshöhe von 0,22 Euro pro Kilometer auch gar nicht möglich. Die Diskussion über die genaue Mindesthöhe ist zwar strittig (der ADAC etwa geht sogar von einer Mindesthöhe von 50 Cent aus), keine uns bekannte Rechtsmeinung spricht derzeit allerdings von einem Betrag unter 30 Cent pro Kilometer.

Im konkreten Fall, der uns die Notwendigkeit dieses Feststellungsbeschlusses erkennen ließ, ereignete sich der Unfall eines Mitglieds des Wahlschusses im Rahmen des Transportes der Wahlurnen zu den Wahllokalen. Gerade dieses aktuelle Beispiel stellt unserer Einschätzung nach ein Musterbeispiel für die hier zu beschließende Problematik dar. Die Durchführung der Wahl, wozu der Wahlausschuss und seine durch das Studierendenparlament benannten, bzw. gewählten, Mitglieder beauftragt sind, ist ohne die Nutzung eines Kraftfahrzeuges nicht möglich. Wie zahlreiche weitere Aufgaben lässt sich der Transport der Wahlurnen zu den Wahllokalen – unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit aber auch der reinen Praktikabilität – nicht anders bewerkstelligen. So greifen seit Jahren alle Wahlausschüsse auf die privaten Fahrzeuge von Mitgliedern oder Wahlhelfern zurück. Andernfalls wäre die Wahl nur durchzuführen, wenn durch den AStA ein oder mehrere entsprechende Fahrzeuge angemietet würden. In diesem Fall trüge die Studierendenschaft als Mieter des entsprechenden Fahrzeuges ganz klar alle Kostenrisiken im Unfallfalle. Da jedoch das Nutzen von Privatfahrzeugen für die Studierendenschaft deutlich wirtschaftlicher ist, sollte nach unserer Einschätzung nach weiterhin dieses Modell zur Anwendung kommen. Es darf jedoch in keinem Fall sein, dass dadurch den Fahrzeugeigentümern, bzw. den Fahrenden, gegenüber dem Mietwagenmodell ein monetärer Nachteil entstehen könnte.

Grundsätzlich lässt sich diese Problematik aber auch auf sämtliche andere Anwendungsfälle – wie etwa Fachschaftsfahrten, den Transport von Ersti-Tüten während der Einführungswochen oder den Geldtransportfahrten des Finanzreferates – der Reisekostenordnung übertragen, sofern die betroffene Person in der Risikosphäre des Arbeitgebers/der Studierendenschaft agiert. Wir bitten das Studierendenparlament daher zur Schaffung von akuter Rechtssicherheit diesen Beschluss zuzustimmen und empfehlen zugleich dem im Dezember neu gegründeten Ausschuss „Satzungs- und Ordnungsüberarbeitung“ für die Zukunft eine entsprechende – wie auch immer geartete – Regel fest in die Reisekostenordnung aufzunehmen.